

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 674/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

18. Februar 1971

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

RegHauptsekretär,

Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1971 durch

Senatspräsidentin	Dr. S c h w a r z - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. M a i s c h ,
Bundesrichter	Dr. R e n n e r ,
Bundessozialrichter	K u h n e r t und
Bundessozialrichter	D ö r i n g

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Sep-
tember 1969 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 15. März 1903 geborene Kläger erwarb nach den unangegriffenen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) im Oktober 1922 an einer Staats-Realschule in Wien das Reifezeugnis und studierte anschließend bis Februar 1923 an der Wiener Handelsakademie. Am 20. Februar 1923 trat er in das österreichische Bundesheer ein, um Berufsoffizier zu werden; am 1. März 1927 wurde er zum Leutnant, am 1. März 1931 zum Oberleutnant, am 1. März 1937 zum Hauptmann und schließlich am 1. Oktober 1943 bei der deutschen Wehrmacht zum Major befördert. Zuletzt hatte er die Dienststellung eines Kommandeurs inne. Vom 2. Januar 1947 bis 17. Dezember 1947 war der Kläger Vertragsbediensteter des gehobenen Fachdienstes beim Landesinvalidenamt in Wien. In den folgenden Jahren war er zeitweise als Hilfsarbeiter in Nordrhein-Westfalen beschäftigt. Im Jahre 1951 bewarb er sich um Wiederverwendung bei den künftigen deutschen Streitkräften, im gleichen Jahr und im Jahre 1952 auch um Einstellung in die Versorgungsverwaltung, jedoch ohne Erfolg. Am 16. Januar 1957 lehnte der Bundesminister für Verteidigung eine Wiederverwendung des Klägers in der Bundeswehr wegen Überschreitens der Höchstaltersgrenze endgültig ab. Nach Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit infolge Dienstunfalles rückwirkend zum 8. Mai 1945 erhielt der Kläger ab 1. September 1957 Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Artikel 131 und seit dem 1. November 1961 Ruhegehalt nach Besoldungsgruppe A 13 unter Einschluß der Kriegsunfallversorgung nach § 181 a des Bundesbeamtengesetzes. Im März 1964 beantragte der Kläger Berufsschadensausgleich und gleichzeitig Rente nach einer höheren Minderung der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

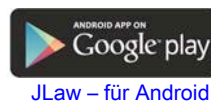
- 3 -

Erwerbsunfähigkeit (MdE) als um 70 v.H. Mit Bescheid vom 24. August 1965 lehnte das Versorgungsamt eine Höherbewertung der MdE nach § 30 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) ab, gewährte dem Kläger jedoch ab 1. Januar 1964 bis 30. September 1964 Berufsschadensausgleich unter Zugrundelegung der Angestellten-Vergütungsgruppe IV b des öffentlichen Dienstes. Nach erfolglosem Widerspruch erklärte sich der Beklagte im damaligen Klageverfahren am 18. Juli 1967 vergleichsweise zur Erteilung eines Bescheides darüber bereit, ob dem Kläger Berufsschadensausgleich nach § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1964 (DVO) zustehe. Der Kläger nahm dieses Vergleichsangebot an; die Beteiligten erklärten im übrigen den Rechtsstreit für erledigt. Mit Bescheid vom 15. September 1967 wurde ein solcher Anspruch verneint, weil der frühere Beruf als Offizier bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens nicht berücksichtigt werden könne, da der Kläger auch ohne die anerkannten Schädigungsfolgen nicht mehr in diesem Beruf tätig sein würde. Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 20. Dezember 1967). Das Sozialgericht (SG) verurteilte den Beklagten mit Urteil vom 7. Juni 1968, dem Kläger ab 1. Januar 1964 Berufsschadensausgleich unter Zugrundelegung des Endgehalts der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) nach § 6 Abs. 1 DVO zu gewähren. Das LSG hob auf die Berufung des Beklagten mit Urteil vom 19. September 1969 das Urteil des SG auf und wies die Klage ab. Es führte u.a. aus, der Kläger, der das Reifezeugnis einer höheren Schule erreicht habe, sei im Februar 1923 als Offiziersanwärter in das österreichische Bundesheer eingetreten und in seiner Laufbahn als aktiver Offizier nach 20 Jahren am 1. Oktober 1943 zum Major (Besoldungsgruppe A 2 c 2 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927) befördert worden. Darin liege jedoch kein außergewöhnlicher Berufserfolg, der den Kläger in finanzieller Hinsicht aus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

dem Kreise seiner Berufskollegen herausgehoben habe. Die vom Kläger vor seiner Schädigung damit erreichte Berufsstellung könnte schon nach § 4 Abs. 2 DVO ausreichend berücksichtigt werden, wenn der von ihm geltend gemachte Einkommensverlust in Höhe des Unterschieds zwischen der Besoldungsgruppe A 14 und seinem nach der Besoldungsgruppe A 13 berechneten Ruhegehalt durch die Schädigung bedingt wäre. Mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches und der Auflösung der Wehrmacht im Mai 1945 sei dem Kläger aber die Möglichkeit genommen worden, seinen Beruf als aktiver Offizier fortzusetzen. Diese Möglichkeit hätte der Kläger erst mit dem Aufbau der Bundeswehr gehabt. Einer Wiederverwendung des Klägers in der Bundeswehr habe jedoch von vornherein das Überschreiten der Altersgrenze für Majore, die zum 1. Januar 1956 auf 51 Jahre festgesetzt gewesen sei, entgegengestanden. Somit fehle es hier - was das SG verkannt habe - an dem für den Berufsschadensausgleich erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen Schädigung und Nichtausübung des Berufs als aktiver Offizier. Eine Prüfung, ob das SG-Urteil aus anderen Gründen aufrechterhalten werden könne oder ob dem Kläger ein höherer Berufsschadensausgleich zu gewähren sei, als er im Bescheid vom 24. August 1965 festgesetzt worden sei, sei dem LSG verwehrt gewesen, denn nach dem Vergleich vom 18. Juli 1967 habe nur eine Prüfung unter dem Gesichtspunkt des § 6 Abs. 1 DVO erfolgen sollen. Demgemäß habe der Beklagte sowohl im angefochtenen Bescheid vom 18. Juli 1967 (richtig: 15. September 1967) als auch im Widerspruchsbescheid den Anspruch auf Berufsschadensausgleich nicht neu geregelt, sondern nur nach § 6 Abs. 1 DVO entschieden, sich im übrigen aber auf die bindend gewordenen Feststellungen in den vorangegangenen Verwaltungsentscheidungen vom 24. August 1965 und 3. Dezember 1965 bezogen.



- 5 -

Das LSG ließ die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage zu, ob Berufsoffiziere der ehemaligen deutschen Wehrmacht, die bereits im Mai 1945 eine der Besoldungsgruppe A 13 BBesG entsprechende Besoldungsgruppe erreicht hatten, bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens nach § 6 Abs. 1 DVO den übrigen Beamten des höheren Dienstes gleichgestellt werden könnten.

Der Kläger rügt mit der Revision Verletzung des § 6 Abs. 1 der DVO idF vom 30. Juli 1964 und 28. Februar 1968. Es sei nicht zu bestreiten, daß dem Kläger durch den Zusammenbruch des Deutschen Reiches und die Auflösung der Wehrmacht im Jahre 1945 jede Möglichkeit genommen worden sei, seinen Offiziersberuf fortzusetzen, und daß die Wiederverwendung des Klägers in der Bundeswehr ohne Rücksicht auf seine schwere Kriegsbeschädigung wegen Überschreitung der Altersgrenze für Majore unterblieben sei. Diese Tatsache allein rechtfertige es jedoch nicht, die Vorschrift des § 6 Abs. 1 DVO auf den Kläger nicht anzuwenden. Er dürfe nämlich bei der Prüfung dieser Frage nicht nur als Berufsoffizier beurteilt werden, sondern müsse unter Berücksichtigung des Umstandes, daß er schon im Mai 1945 eine der Besoldungsgruppe A 13 BBesG entsprechende Besoldungsgruppe erreicht habe, bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens nach § 6 Abs. 1 DVO den übrigen Beamten des höheren Dienstes gleichgestellt werden, zumal er seit dem 1. November 1961 auch bereits Ruhegehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 BBesG erhalte. Demgemäß erfülle der Kläger den Tatbestand des § 6 Abs. 1 DVO. Der Beklagte habe angenommen, daß der Kläger ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich nur als Angestellter des öffentlichen Dienstes tätig wäre und nach der Vergütungsgruppe IV b besoldet würde. Der Kläger habe aber tatsächlich schon vor der Schädigung eine Berufsstellung erreicht, die durch die Einstufung in die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Vergütungsgruppe IV b keine ausreichende Berücksichtigung finde. Da Beamte des höheren Dienstes im Range des Klägers Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 13 bzw. A 14 BBesG erhielten, die einer Vergütung nach den Gruppen II und I der Angestellten entsprächen, hätte das LSG bei zutreffender Gesetzesanwendung gemäß § 6 Abs. 1 DVO das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 BBesG zugrunde legen müssen. Die Einstufung in die Vergütungsgruppe IV b der Angestellten des öffentlichen Dienstes werde den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise gerecht. Sie berücksichtige weder den beruflichen Bildungsgang des Klägers, der nach Ablegung des Abiturs und Erlangung des Offizierspostens noch zahlreiche Sonderausbildungen erhalten habe, noch die Tatsache, daß der Kläger bereits seit dem 1. November 1961 Ruhegehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 BBesG erhalte. Die vom Beklagten vorgenommene Einstufung sei zumindest eine unbillige Härte, wenn man bedenke, daß seiner Witwe im Falle des Kriegstodes gemäß § 4 Abs. 2 der DVO Schadensausgleich nach der Besoldungsgruppe A 14 des BBesG zugestanden hätte. Entsprechend der ausdrücklichen Zulassung der Revision durch das LSG werde nunmehr eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zu der streitigen Anwendung des § 6 Abs. 1 DVO erbeten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. September 1969 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 7. Juni 1968 zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie als unbegründet zurückzuweisen.



Er hat u.a. ausgeführt, aufgrund des vor dem SG abgeschlossenen Vergleichs vom 18. Juli 1967 sei nur streitig gewesen, ob dem Kläger ab 1. Januar 1964 Berufsschadensausgleich nach § 6 Abs. 1 DVO zu gewähren sei, nachdem ihm im Bescheid vom 24. August 1965 bereits Berufsschadensausgleich unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 3 DVO zuerkannt worden sei. Das LSG habe zutreffend ausgeführt, daß ihm eine Prüfung, ob das SG-Urteil aus anderen Gründen aufrechterhalten werden könne oder ob dem Kläger ein höherer Berufsschadensausgleich zu gewähren sei, im Hinblick auf den Inhalt des Vergleichs vom 18. Juli 1967 und auf das Festhalten des Beklagten an den bindenden Verwaltungsakten vom 24. August und 3. Dezember 1965 verwehrt sei. Bei dieser sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG, die vom Kläger nicht bestritten werde und an die das Revisionsgericht deshalb gebunden sei, könne nicht mehr über die Anwendung des § 6 Abs. 1 DVO im Sinne der Revisionszulassungsbegründung des LSG entschieden werden; denn es fehle beim aktiven Offizier am ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung und der Nichtausübung dieses Berufes, womit überhaupt keine Möglichkeit der Anwendung des § 6 Abs. 1 DVO bestehe. Die Zulassung der Revision sei daher offensichtlich gesetzwidrig, weil sich aus der Zulassungsbegründung und dem Gesamtinhalt des Urteils des LSG eindeutig ergebe, daß keine der in § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Voraussetzungen, unter denen die Revision zulassungspflichtig sei, gegeben, sondern die Revision nur zugelassen worden sei, um dem Kläger die Möglichkeit der Überprüfung von tatsächlichen Fragen in der Revisionsinstanz zu geben, also von Fragen, die der Gesetzgeber der Nachprüfung durch das Revisionsgericht schlechthin und ganz allgemein entzogen habe. Da der Kläger im Ergebnis nur eine unrichtige Subsumtion des vorliegenden Sachverhalts unter die Tatbestandsmerkmale des § 6 Abs. 1 DVO beanstandet und keinen Verfahrensmangel gerügt habe, sei die Revision nicht statthaft und deshalb als unzulässig zu verwerfen.



- 8 -

Die Revision sei aber auch unbegründet. Denn unabdingbare Voraussetzung für die Regelung des § 6 Abs. 1 DVO sei es, daß die Aufgabe des früher ausgeübten Berufes - hier des Offiziersberufes - ursächlich auf die anerkannten Schädigungsfolgen zurückgeführt werden könne. Da dies hier nicht möglich sei, wie auch vom Kläger nicht bestritten werde, könne die Bestimmung des § 6 Abs. 1 DVO unter dem Gesichtspunkt, daß der Kläger vor der Schädigung Major und Kommandeur gewesen sei, nicht angewandt werden. Die Revision des Klägers erscheine deshalb als mutwillig.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des angefochtenen Urteils sowie der im Revisionsverfahren eingereichten Schriftsätze der Beteiligten verwiesen.

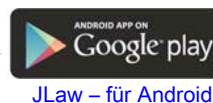
II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft. Entgegen der Auffassung des Beklagten liegt keine offensichtlich gesetzwidrige Revisionszulassung vor. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß das LSG die Revision nur deshalb zugelassen habe, um dem Kläger, wie der Beklagte meint, die Möglichkeit der Überprüfung "von tatsächlichen Fragen in der Revisionsinstanz" zu geben. Der Beklagte gibt selbst nicht an, welche streitige Tatfrage das LSG zum Anlaß genommen haben soll, um sie einer Überprüfung durch die Revisionsinstanz zuzuführen. Das LSG hat die Revision, wie es im Urteil heißt, wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen, ob Berufsoffiziere der ehemaligen deutschen Wehrmacht, die bereits im Mai 1945 eine der Besoldungsgruppe A 13 des BBesG entsprechende Besoldungsgruppe erreicht hatten, bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens nach § 6 Abs. 1 DVO den übrigen Beamten des höheren Dienstes gleichgestellt werden kön-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

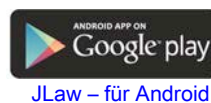


[JLaw – für iOS](#)

nen. Es erschien ihm sonach klärungsbedürftig, ob der Kläger im Rahmen des § 6 Abs. 1 DVO den "übrigen Beamten des höheren Dienstes" gleichzustellen ist. Träfe dies zu, so könnte ihm möglicherweise nicht entgegengehalten werden, er habe die früher erlangte Position in seinem speziellen Offiziersberuf durch nichtschädigungsbedingte Umstände (Auflösung der Wehrmacht 1945, Überschreitung der Altersgrenze bei Errichtung der Bundeswehr 1956) verloren. Bei der Frage, ob die tatsächlich erreichte Position eines nach der früheren Besoldungsgruppe A 2 c 2 besoldeten Majors den übrigen Beamten-Eingangsstellungen des höheren Dienstes nach dem Sinn und Zweck des § 6 DVO gleichzustellen ist, handelt es sich um keine Tat-, sondern um eine Rechtsfrage. Wenn das LSG zur Klärung dieser Rechtsfrage die Revision zugelassen hat, so hat es damit jedenfalls nicht die Grenzen der ihm eingeräumten Ermächtigung überschritten. Daher kann hier von einer offensichtlich entgegen dem Gesetz erfolgten Zulassung nicht gesprochen werden. Somit ist das BSG an die Zulassung gebunden (vgl. hierzu auch BSG in SozR Nr. 109 zu § 162 SGG).

Die sonach durch Zulassung statthafte Revision ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und deshalb zulässig (vgl. §§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG); sachlich konnte sie jedoch keinen Erfolg haben.

Im vorliegenden Fall ist nicht zu prüfen, ob die MdE des Klägers höher als mit 70 v.H. zu bemessen ist; ebenso ist nicht zu prüfen, ob dem Berufsschadensausgleich des Klägers gemäß § 4 DVO idF vom 30. Juli 1964 zu Recht das Durchschnittseinkommen der Angestellten-Vergütungsgruppe IV b zugrunde gelegt worden ist. Denn der hier allein streitige Bescheid vom 15. September 1967 erging aufgrund des gerichtlichen Vergleichs vom 18. Juli 1967,



wonach nur noch zu prüfen war, ob der Berufsschadensausgleich im Hinblick auf § 6 Abs. 1 DVO (höher) zu berechnen ist. Die Beteiligten haben damals übereinstimmend erklärt, "daß mit dem Abschluß dieses Vergleichs der gegenwärtige Rechtsstreit betreffend die Verwaltungsakte ... vom 24. August 1965 und 3. Dezember 1965 in vollem Umfang erledigt" sei. Mit Bescheid vom 24. August 1965 ist aber Berufsschadensausgleich unter Zugrundelegung der Vergütungsgruppe IV b bewilligt und der Widerspruch hiergegen ist am 3. Dezember 1965 zurückgewiesen worden. Zu prüfen ist sonach - in Einklang mit der Revisionsbegründung - nur, ob die Ausnahmevorschrift des § 6 Abs. 1 DVO auf den Kläger anzuwenden und deshalb bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs etwa von einem höheren Durchschnittseinkommen auszugehen ist, als es nach § 4 DVO ermittelt wurde. Dies ist jedoch zu verneinen.

Nach § 6 Abs. 1 DVO in der hier zunächst anzuwendenden Fassung vom 30. Juli 1964 (BGBl I 574) ist beim Nachweis des Beschädigten, daß er in dem vor Eintritt der Schädigung oder des besonderen beruflichen Betroffenseins ausgeübten Beruf eine Stellung erreicht hat, die durch die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht ausreichend Berücksichtigung findet, als Durchschnittseinkommen das Endgrundgehalt einer dieser Stellung angemessenen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A des BBesG einschließlich des Ortszuschlages nach Stufe 2 und Ortsklasse A des BBesG zugrunde zu legen. Diese Vorschrift, die durch die Neufassung der DVO vom 28. Februar 1968 (BGBl I 194) nicht wesentlich geändert worden ist, kommt im vorliegenden Fall, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, schon deshalb nicht zum Zuge, weil nach den unangegriffenen und daher für das BSG bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) zwischen der (heuti-



gen) Nichtausübung des Offiziersberufes durch den Kläger und den bei ihm vorliegenden Schädigungsfolgen kein ursächlicher Zusammenhang besteht. Dies wird von der Revision selbst eingeräumt, wenn sie vorträgt, es sei nicht zu bestreiten, daß dem Kläger durch den Zusammenbruch des Deutschen Reiches und die Auflösung der Wehrmacht im Jahre 1945 jede Möglichkeit genommen worden sei, seinen Offiziersberuf fortzusetzen und daß die Wiederverwendung des Klägers in der Bundeswehr ohne Rücksicht auf seine schwere Kriegsbeschädigung wegen Überschreitens der Altersgrenze für Majore unterblieben sei. § 6 Abs. 1 DVO setzt jedoch voraus, daß die nachweislich innegehabte berufliche Stellung wegen der Schädigungsfolge nicht mehr oder nur noch in erheblich eingeschränktem Umfang ausgeübt werden kann. Dies ist zwar in dieser Bestimmung, die auf den "vor Eintritt der Schädigung" ausgeübten Beruf abhebt, nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber aus der Vorschrift des § 30 Abs. 3 BVG, zu der die DVO lediglich Durchführungsbestimmungen gibt. Denn hiernach erhalten Schwerbeschädigte nur dann einen Berufsschadensausgleich, wenn sie "durch die Schädigungsfolgen" einen Einkommensverlust erlitten haben (§ 30 Abs. 3 BVG idF des 2. Neuordnungsgesetzes vom 21. Februar 1964 - BGBl I 85 -) bzw., wenn ihr Erwerbseinkommen "durch die Schädigungsfolgen gemindert ist" (vgl. § 30 Abs. 3 idF des 3. Neuordnungsgesetzes vom 28. Dezember 1966 - BGBl I 750 -). Der Berufsschadensausgleich ist sonach nur dazu bestimmt, einen durch die Schädigungsfolgen erlittenen Schaden auszugleichen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 6. Mai 1969 in SozR Nr. 6 - Ca 10 - zu § 6 der DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1964). Dies ist in § 2 DVO - für die Fälle der §§ 3 bis 5 - auch noch ausdrücklich klargestellt. Da die Revision das Erfordernis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Schädigungsfolgen und Berufsschaden nicht bestreitet, erübrigen sich - abgesehen



von einem Hinweis auf die Urteile des BSG vom 27. Januar 1967, BSG 26, 78, 80 und vom 21. März 1969, BSG 29, 208, 212 - weitere Ausführungen hierzu.

Soweit die Revision jedoch meint, der Kläger sei unter Berücksichtigung des Umstandes, daß er bereits im Mai 1945 eine der Besoldungsgruppe A 13 BBesG entsprechende Besoldungsgruppe erreicht habe, bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens nach § 6 Abs. 1 DVO den übrigen Beamten des höheren Dienstes gleichzustellen, kann ihr nicht zugestimmt werden. § 6 DVO hebt auf die im ausgeübten Beruf früher tatsächlich erlangte Stellung ab und berücksichtigt damit nur den individuellen Berufserfolg, den der Beschädigte durch eine in diesem Beruf erreichte besondere Stellung mit ihren Auswirkungen auf das Einkommen erzielt hat (vgl. BSG in SozR Nr. 3 - Ca 5 - zu § 6 der DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1964). Da nur auf den "individuellen Berufserfolg" des einzelnen Beschädigten abzustellen ist, kann nur unter Würdigung der tatsächlich innegehabten Berufsstellung festgestellt werden, ob der einzelne Beschädigte wegen der Schädigungsfolgen außerstande ist, diese weiter auszuüben. Deshalb kann es im Rahmen des § 6 Abs. 1 DVO nicht von Bedeutung sein, welche anderen Berufsstellungen mit der im streitigen Einzelfall tatsächlich erreichten Position vergleichbar sind, d.h., ob die vom Kläger erreichte Position eines Majors den übrigen Beamten des höheren Dienstes gleichzustellen ist. Selbst wenn man letzteres grundsätzlich bejaht, würde damit der fehlende ursächliche Zusammenhang zwischen der Nichtausübung des Offiziersberufes des Klägers und den erlittenen Schädigungsfolgen nicht ersetzt. Allenfalls könnte dies ein Indiz dafür sein, daß der Kläger ohne die Schädigungsfolgen später vielleicht eine höhere Position als die eines Angestellten nach Vergütungsgruppe IV a (die durch das Durchschnittseinkommen der Vergütungsgruppe IV b abge-



golten wird) erreicht hätte. Insoweit hat die Revision zwar auf die im Wehrdienst erlangten vielseitigen Kenntnisse des Klägers hingewiesen, jedoch ist die Frage, ob der Berechnung des Berufsschadensausgleichs des Klägers nach § 4 DVO zutreffend die Vergütungsgruppe IV b zugrunde gelegt worden ist, wie bereits oben erwähnt, nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Ob im Falle des Kriegstodes des Klägers seiner Witwe - wie die Revision vorträgt - ein Schadensausgleich unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe A 14 BBesG zugestanden hätte, ist in dem anhängigen Verfahren nicht zu entscheiden. Ein solcher Fall würde sich von dem hier vorliegenden Sachverhalt im übrigen auch dadurch wesentlich unterscheiden, daß dann der Kriegstod jede Art von weiterer Tätigkeit und damit auch eine Tätigkeit bei der früheren Wehrmacht und evtl. auch bei der Bundeswehr unmöglich gemacht hätte, während es im vorliegenden Fall gerade an dem erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen Schädigung und Berufsschaden fehlt. Deshalb kann hier auch für den Kläger keine "unbillige Härte" angenommen werden.

Da nach alledem das angefochtene Urteil im Ergebnis nicht zu beanstanden ist, war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)